

wie der durch den Schöffeneinsatz beim Gericht entstehende Arbeitsausfall durch vereinte Anstrengungen auszugleichen ist.

Im letzten Jahr wurde besonders deutlich, daß die Wünsche und Erwartungen der Werktätigen, ihnen das Recht zu erläutern, enorm gestiegen sind. Durch die Veröffentlichung des Entwurfs des Arbeitsgesetzbuches ist dieses Verlangen weiter stimuliert worden. Das alles schafft günstigere Bedingungen für das rechtspropagandistische Wirken der Schöffen und der Schöffenkollektive. Angesichts dieser Aufgeschlossenheit unter den Werktätigen ist es angebracht, daß die Schöffenkollektive sich gut überlegen, welche Aufgaben sie sich in dieser Richtung stellen und womit der einzelne Schöffe zu betrauen ist. Diejenigen Schöffenkollektive handeln richtig, die, ausgehend von der politischen und beruflichen Qualifikation, von den Fähigkeiten und Neigungen des einzelnen, die Tätigkeit ihrer Mitglieder so organisieren, daß der höchste Nutzeffekt und die größte Wirkung erzielt wird. Nicht jeder kann gleichzeitig alles und mit gleich hoher Qualität leisten. Der eine Schöffe leistet eine gute Arbeit bei der Vermittlung von Erfahrungen, die er bei Gericht gesammelt hat, der andere eignet sich besser zur Rechtsauskunft usw. Alle Formen sind notwendig und wichtig; es kommt aber darauf an, bei Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Qualitäten nach einheitlichem Plan zu arbeiten und gleichzeitig darauf zu achten, daß der einzelne Schöffe sich nicht einseitig entwickelt oder einseitig eingesetzt wird.

In zunehmendem Maße erteilen besonders langjährige Schöffen ihren Arbeitskollektiven Rechtsauskünfte. Diese „kleine“ Form der Rechtspropaganda, deren Überzeugungswert sehr hoch ist, muß weiterentwickelt und besonders beachtet werden — zieht doch ein Werk-tätiger oft unmittelbar aus der Lösung seines Problems Schlußfolgerungen über den Charakter unseres Staates und unserer Rechtsordnung. In den Schöffenkollektiven sollten deshalb derartige Fragen regelmäßig diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht werden.

Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit — wichtiges Tätigkeitsfeld der Schöffen

Das Sekretariat des Zentralkomitees der SED hat in seinem Beschluß vom 29. Oktober 1975 zum Bericht der Kreisleitung Zeit auf diese Aufgabe orientiert, daß der Kampf um die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zunehmend zum festen Bestandteil der politischen Führungstätigkeit der leitenden Parteiorgane und Grundorganisationen werden muß.^{3/} Diese politische Führung durch die Partei und die Unterstützung durch die staatlichen Leiter ermöglichen es den Schöffenkollektiven, ihre Erfahrungen, Initiativen und Aktivitäten in diese Bewegung sinnvoll einzuordnen. Die Schöffenkollektive können und sollen diese Bewegung nicht leiten; das würde ihren Aufgabenkreis sprengen. Sie können aber mit ihren Erfahrungen maßgeblich dazu beitragen, daß sehr schnell wirksame und dauerhafte Erfolge im Kampf um Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit in jedem Betrieb, in jeder Brigade oder Betriebsabteilung erreicht werden.

Der erwähnte Beschluß stellt besonders hohe Anforderungen an die Verantwortung der Staats- und Wirt-

Schaftsfunktionäre. Zu der persönlichen Verantwortung, die jeder Staatsfunktionär und jeder Werkleiter voll wahrnehmen muß, gehört nicht zuletzt die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts in der Leitungstätigkeit. Kampf um höhere Rechtsdisziplin bedeutet Kampf um die Verwirklichung der Politik unserer Partei. Dazu sagte W. I. L e n i n : denn wenn wir die Arbeiter und Bauern mit gutem Gewissen Disziplin lehren wollen, sind wir verpflichtet, bei uns selbst anzufangen.^{4/} Zahlreiche Schöffenkollektive und auch einzelne Schöffen haben daher richtig gehandelt, wenn sie, teils aus eigener Initiative, teils angeleitet von den Gerichten, die Erfahrungen, die sie aus ihrer richterlichen Tätigkeit mitbrachten, unmittelbar in den Betrieben ausgewertet haben und sich dabei der Unterstützung durch die Werkleiter vergewisserten.

Mitwirkung der Schöffen

an den Kreisgerichten	48104
an den Bezirksgerichten	2069
am Obersten Gericht, (Senat für Arbeitsrecht)	46
insgesamt	50219

Soziale Zusammensetzung der Schöffen

	bei den Kreisgerichten	bei den Bezirksgerichten
Arbeiter	- 47,3 o/o	51,6%
Angestellte	40,9%	40,5%
Genossenschaftsbauern	6,3%	5,2%
Sonstige (freiberuflich Tätige, PGH-Mitglieder, selbständige Handwerker, Rentner, Studenten usw.)	5,5 %	2,7%

Anteil der Frauen bei den Schöffen

an den Kreisgerichten	47,9%
an den Bezirksgerichten	47,2%

So erkennen die Schöffen in zunehmendem Maße ihre Aufgaben in dieser Bewegung und überzeugen ihre Arbeitskollektive von der Notwendigkeit, um hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu ringen. Es ist daher kein Einzelfall, wenn z. B. ein Schöffe im VEB Aluminiumwerk „Albert Zimmermann“ in Lauta sein Arbeitskollektiv dazu anregte, als erstes die Verpflichtung zu übernehmen, um die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ zu ringen. Von diesem Beispiel ausgehend, breitete sich die Bewegung auf den ganzen Betrieb aus, und der Betrieb als Ganzes kämpft gegenwärtig bereits das dritte Mal um diese Anerkennung. Das Kollektiv der Schöffen des Betriebes ist dabei sehr aktiv gewesen. Es wirkte u. a. darauf hin, daß im Freien lagerndes Baumaterial und Buntmetall durch Aufbewahrung in Boxen vor unrechtmäßigen Zugriffen geschützt wurde.

Die Initiativen der Schöffen und Schöffenkollektive in der Bewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind naturgemäß sehr vielfältig. Sie beginnen mit der persönlichen Vorbildwirkung der Schöffen in ihren

^{3/} Vgl. K. Sorgenicht, Staat, Recht und Demokratie nach dem IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 130 a.

^{4/} W. I. Lenin., Telegramm an P. F. Winogradow, in: Briefe, Bd. V, Berlin 1968, S. 61.